

Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der KVK Zusatzrente und der KVK Zusatzrente-Plus

Die KVK Zusatzversorgungskasse zahlt Ihnen Ihre KVK Zusatzrente und evtl. eine KVK Zusatzrente-Plus. Während von der KVK Zusatzrente immer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen sind, ist dies bei der KVK Zusatzrente-Plus nicht immer der Fall.

1. KVK Zusatzrente:

1.1. Sind Sie gesetzlich kranken- und pflegeversichert?

Dann behalten wir die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (einschließlich des Zusatzbeitrages) von Ihrer KVK Zusatzrente ein und führen sie an Ihre Krankenkasse ab.

Krankenkassenbeiträge

Wenn Ihre Zusatzrente den Betrag von monatlich 176,75 Euro unterschreitet (Freibetrag im Jahr 2024), werden keine Krankenversicherungsbeiträge abgeführt, es sei denn, Sie erhalten mehrere Versorgungsbezüge, die zusammen den Freibetrag überschreiten. Ihre Krankenkasse entscheidet über die Beitragspflicht und teilt uns mit, ob wir Beiträge von Ihrer KVK Zusatzrente abführen müssen.

Pflegeversicherungsbeiträge

Pflegeversicherungsbeiträge fallen an, wenn Ihre KVK Zusatzrente die Geringfügigkeitsgrenze von 176,75 (Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2024) Euro überschreitet oder wenn Sie mehrere Versorgungsbezüge erhalten. Diese Geringfügigkeitsgrenze ist nicht zu verwechseln mit dem oben genannten Freibetrag für Krankenversicherungsbeiträge. Für Pflegeversicherungsbeiträge ist ein Freibetrag nicht vorgesehen. Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist die volle Zusatzrente beitragspflichtig. In diesem Fall entscheidet und teilt uns Ihre Krankenkasse mit, ob wir von Ihrer KVK Zusatzrente Beiträge zur Pflegeversicherung einbehalten und abführen müssen.

1.2. Wie hoch ist der Krankenkassenbeitrag?

Der einheitliche allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt im Jahr 2024 14,6 %. Darüber hinaus kann von den Krankenkassen ein Zusatzbeitrag erhoben werden; die Höhe des Zusatzbeitrages legt jede Krankenkasse selbst fest.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente ist bei einer KVK Zusatzrente der volle Krankenkassen- und Zusatzbeitrag von Ihnen allein zu tragen.

Ändert sich der Zusatzbeitragssatz Ihrer Krankenkasse, wird der neue Beitragssatz jeweils zwei Monate später für die Abführung der Krankenkassenbeiträge aus der KVK Zusatzrente berücksichtigt.

Hat sich der Beitragssatz Ihrer Krankenkasse zum 01.01.2024 geändert, wirkt sich dies auf Ihre Rente erst ab dem 01.03.2024 aus.

1.3. Wie hoch ist der Pflegeversicherungsbeitrag?

Von der KVK Zusatzrente ist der volle Pflegeversicherungsbeitrag zu zahlen.

Ab dem 01.07.2023 trat das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz in Kraft, mit dem sich Änderungen in der Höhe des Pflegeversicherungsbeitrags ergeben:

Der Beitragssatz beträgt

- 3,40 % für Eltern von leiblichen Kindern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern sowie Kinderlose, die jünger als 23 Jahre sind und
- 4,00 % für Kinderlose, die älter als 23 Jahre sind.

Für Eltern mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren wird der Beitragssatz von 3,4 % um 0,25 % für jedes Kind unter 25 Jahren gesenkt. Dies gilt maximal bis zum fünften Kind. Nach der jeweiligen Erziehungsphase, also wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, entfällt dieser Abschlag wieder.

Die Information über Anzahl und Alter der Kinder der Rentenempfänger wird vom Gesetzgeber über eine zentrale Stelle übermittelt. Diese soll bis zum 01.04.2025 eingerichtet werden. Bis dann kann die

KVK Zusatzversorgungskasse nur zwischen dem Beitragssatz für kinderlose Rentenempfänger (4,0%) und Eltern (3,4%) unterscheiden.

Gegebenenfalls aufgrund der neuen Staffeln zu viel einbehaltene Pflegeversicherungsbeiträge werden nach Umsetzung des Meldeverfahrens erstattet. Dafür sieht der Gesetzgeber einen Übergangszeitraum bis zum 30.06.2025 vor.

Bis zur Einführung des Datenübermittlungsverfahrens kann der gestaffelte Pflegeversicherungsbeitrag bei der Berechnung Ihrer KVK Zusatzrente bereits durch eine Mitteilung an uns berücksichtigt werden.

Sofern Sie 2 oder mehr Kinder haben, die nach dem 30.06.1968 geboren sind, teilen Sie uns bitte schriftlich (formlos) mit dem Stichwort „PUEG“ und unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer die Anzahl und Geburtsdaten Ihrer Kinder mit. Das Überlassen von Nachweisen (z.B. Geburtsurkunden) ist erwünscht, jedoch nicht erforderlich.

Sofern Sie keine Kinder unter 25 Jahren haben, benötigen wir keine Informationen von Ihnen.

1.4. Sind Sie privat oder freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert?

Dann führen wir die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht an Ihre Krankenkasse ab. Ihre Krankenkasse wird diese Beiträge direkt bei Ihnen anfordern. Bei privat Versicherten ist die Beitragshöhe einzelvertraglich festgelegt.

2. KVK Zusatzrente-Plus

Für die Frage, ob Sie aus der KVK Zusatzrente-Plus Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen müssen, ist entscheidend, wie Sie die KVK Zusatzrente-Plus finanziert haben:

2.1. Entgeltumwandlung

2.2. Riesterförderung

2.3. Fortführung des Vertrages aus eigenen Mitteln nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Zu 2.1. Entgeltumwandlung

Entgelt, das im Rahmen einer Entgeltumwandlung in die KVK Zusatzrente-Plus fließt, ist bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei und bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze beitragsfrei in der Sozialversicherung, es fallen hierfür also keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an. Während in der Ansparphase der KVK Zusatzrente-Plus keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen

sind, werden in der Rentenphase Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des vollen Beitragssatzes (vgl. Ausführungen zu Punkt 1 erhoben).

Zu 2.2. Riesterförderung

War der KVK Zusatzrente-Plus –Vertrag während der Ansparphase förderfähig im Rahmen der Riesterförderung und hat sich die/der Versicherte für die Inanspruchnahme der Riesterförderung entschieden, müssen von der KVK Zusatzrente-Plus in der Rentenphase keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden. Dies gilt seit dem 01.01.2018.

Zu 2.3. Fortführung des Vertrages aus eigenen Mitteln nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Ein KVK Zusatzrente-Plus –Vertrag kann nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses privat fortgeführt werden, wenn dies innerhalb einer Frist von 3 Monaten gegenüber der KVK Zusatzversorgungskasse erklärt wird.

Wird ein KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt und die Beiträge ausschließlich aus eigenen Mitteln gezahlt, ist die daraus resultierende Rente beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt längstens rückwirkend für vier Jahre.